TOP-Nr:

Stadt Radevormwald
Der Bürgermeister

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0194/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr	24.11.2011	Kenntnisnahme

Bäume im rückwärtigen Grenzbereich der Grundstücke Feilenhauerstraße 19 bis 29

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☒ Ja	☐ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr 2011
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Im Vorhabensbezogene Bebauungsplan 1 - Herbeck-Mundorf (VBB1) sind entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze Flächen mit Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt (§9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB). Zugleich unterliegen die Bäume (überwiegend Eschen und Ahorn) aufgrund ihres Umfangs den Bestimmungen der Baumschutzsatzung.

Die Bäume stehen zum Teil auf der Grenze zwischen den Hausgärten und der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Fläche, aber auch unmittelbar auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

In den Jahren 2006, 2007, 2008 und 2010 wurden seitens der Anwohner Anträge auf Befreiung von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung gestellt mit der Absicht, die Bäume fällen zu können. Begründet wurden die Anträge damit, dass trotz der von den Hausbesitzern durchgeführten Pflegemaßnahmen bei Wind Äste aus den Bäumen herausbrechen und die Belichtung der Räumlichkeiten eingeschränkt wird. Bei diversen Begehungen, die der damalige Umweltbeauftragte gemeinsam mit Baumpflegeunternehmen vorgenommen hatte, waren keine Hinweise festgestellt worden, die die Verkehrssicherheit der Bäume in Frage stellten. Schon im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, aber auch bei der gem. VvwG vorgeschriebenen Anhörung des Baum(mit)eigentümers lehnte dieser Pflegeschnitte oder die Entnahme einzelner Bäume rigoros ab. Die Fällantrage wurden unter Berufung auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die erforderliche Zustimmung des jeweiligen Baumeigentümers abgewiesen.

Die Anwohner haben zwischenzeitlich entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes Geländeveränderungen durch Anschüttungen, Stützmauern o.ä. im Wurzelbereich der Bäume vorgenommen und die Bäume zum Teil erheblich aufgeastet. Bei dem Sturm im Juli diesen Jahres kam es erneut zum Abbruch einzelner Äste. Von den Ausmaßen dieses Windbruchs konnte sich die Stadtverwaltung ein Bild machen, da die Anwohner sich erneut

mit der Bitte um Prüfung des Sachverhaltes an die Verwaltung gewandt haben. Eine akute Gefährdung von Personen wurde nicht gesehen.

Die Verkehrssicherung für einen Baum obliegt den Eigentümern. Nach den Regelungen der Baumschutzsatzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen. Nur ausnahmsweise ist dieses unter bestimmten Umständen zu gestatten, u. a. wenn von dem geschützten Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller auf eigenen Kosten nachzuweisen. Vorbehaltlich der Zustimmung dieses Fachausschusses würde aufgrund geänderten Standortbedingungen und der in diesem Fall besonders komplexen Problemsituation (verschiedenen Eigentümer mit konträren Interessen, ineinander greifenden öffentliche und private Rechtsvorschriften) die Verwaltung einen vereidigten Sachverständigen (erneut) mit der Prüfung der Verkehrssicherheit der Bäume und der Ermittlung ggf. erforderlicher Pflegemaßnahmen beauftragen.

Federführendes Dezernat:	**Beteiligtes Dezernat:**	**Der Bürgermeister**
Unterschrift **Datum**	**Unterschrift** **Datum**	**Unterschrift** **Datum**